

HARDINGE GMBH AND J.G. WEISSER SÖHNE GMBH & Co. KG
ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, keine anderen Bedingungen, individuelle Vereinbarungen, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen („**Geschäfte**“) mit unseren Lieferanten und Dienstleistern („**Lieferant**“). „**Käufer**“ oder „**wir**“ im Sinne dieser AEB ist, je nach der auf unseren Dokumenten, Mitteilungen usw. angegebenen Gesellschaft, die Hardinge GmbH oder die J.G. WEISSER SÖHNE GmbH & Co. KG.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Ausdrückliche und schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AEB vor. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer AEB auch dann, wenn der Lieferant unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen

2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich und lösen keine Bearbeitungsgebühren des Lieferanten aus. Auch

Kostenvoranschläge erstellt der Lieferant kostenfrei und ist daran gebunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Angebote des Lieferanten sind verbindlich (wenn sie nicht explizit als unverbindlich gekennzeichnet sind) und haben unseren Anfragen und Informationen genau zu entsprechen; etwaige Abweichungen müssen gekennzeichnet werden. Alternativen können gesondert angeboten werden. Beratungen und Empfehlungen des Lieferanten sind im Zweifel verbindlich.

2.2 Unsere Bestellungen und Lieferabrufe stellen Bestätigungen unserer vorherigen Vertragsverhandlungen mit dem Lieferant dar.

2.3 Der Lieferant soll sich zu unseren Lieferabrufen und Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich erklären oder die Bestellung bzw. den Lieferabruf insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausführen. Lehnt der Lieferant unsere Bestellung bzw. unseren Lieferabruf nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich ab, gilt unsere Bestellung bzw. unser Lieferabruf als angenommen. Wir werden auf die Genehmigungsfiktion in unseren Bestellungen und Lieferabrufen hinweisen.

2.4 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Bestellungen nachträglich zu verändern. Der Lieferant wird uns bei Änderungen ein Angebot unterbreiten, das in Relation zum Ursprungsangebot und zur Änderung steht und er wird dabei die Auswirkungen auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen und in Relation berücksichtigen.

3. Schutzrechte; Geschäftsgeheimnisse; Verarbeitung / Vermischung / Verbindung; Fertigungsmittel; unentgeltliche Verwahrung; Eigentumsvorbehalt

3.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften usw., die wir dem Lieferant zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für Angebote, Entwurfsarbeiten oder sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen uns.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse, Entwürfe und Unterlagen, einschließlich der vorhandenen Ergebnisse, die ihm während der Geschäftsbeziehung bekannt werden („**Vertrauliche Informationen**“) gegenüber Dritten – auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus – vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht

- zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht zum Gegenstand einer Anmeldung eigener Schutzrechte zu machen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten bereits vor ihrer Offenlegung im Rahmen dieses Vertrags bekannt waren, die unabhängig entwickelt oder anderweitig rechtmäßig von ihm erlangt wurden oder die ohne Verletzung dieses Vertrags allgemein bekannt sind oder werden.
- 3.3 Wir sind berechtigt, in jedem Fall, in dem der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 3.2 verstößt, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Wir können jedoch keinen pauschalierten Schadensersatz verlangen, wenn weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Bei fortgesetzten Verstößen gilt die gesetzliche Fiktion des Fortsetzungszusammenhangs jeweils mit Beginn einer neuen Kalenderwoche als unterbrochen. Der pauschalierte Schadensersatz für jeden Verstoß beträgt mindestens EUR 5.000,00. Die Höchststrafe für jeden Verstoß beträgt EUR 15.000,00 bei einfacher Fahrlässigkeit, EUR 25.000,00 bei grober Fahrlässigkeit und EUR 50.000,00 bei Vorsatz. Innerhalb dieser Spanne sind wir berechtigt, die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bei der Bemessung der Höhe des pauschalierten Schadensersatzes werden wir den Umfang und das Ausmaß der Verletzung sowie das Maß des Verschuldens des Lieferants zugrunde legen. Der pauschalierte Schadensersatz schließt nicht unser Recht aus, die uns zustehenden Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung geltend zu machen. Davon ist auch unsere Möglichkeit umfasst, einen höheren Schaden geltend zu machen, sofern dieser tatsächlich entstanden ist. Der pauschalierte Schadensersatz wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet, die aus der Vertragsverletzung resultieren oder sich daraus ergeben. Die Zahlung von pauschalem Schadensersatz lässt die Verpflichtung des Lieferants zur Erfüllung von Ziffer 3.2 unberührt.
- 3.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben. Die beigestellten Gegenstände sind ausreichend gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern.
- 3.5 Beigestellte Gegenstände dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden. Bei Wertminderung, Verlust oder Ausschuss ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Der Lieferant verwahrt die neue oder umgebildete Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich.
- 3.6 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die von uns voll oder anteilig bezahlt werden, gehen in dem Maße der Bezahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant verwahrt und pflegt für uns kostenlos Fertigungsmittel, an denen wir aufgrund Bezahlung Eigentum erworben haben und versichert diese, auf eigene Kosten, ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Auf unser Verlangen müssen Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel jederzeit kostenfrei an uns herausgegeben werden.
- 3.7 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, Geschäftsgeheimnisse und Vertrauliche Informationen (insbesondere gem. Ziffer 3.2), die dem Lieferant von uns zur Verfügung gestellt oder von uns voll bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 3.8 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall und in Abweichung von dieser Klausel ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 4. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Kündigung (Rücktritt), Verrechnung**
- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich inklusive Lieferung DDP gemäß Incoterms®2020, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst mit Erfüllung aller sich aus der Bestellung und aus diesen AEB ergebenden Pflichten des Lieferanten auf uns über
- 4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferants (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Import- und Exportkosten, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.3 Der in der Bestellung angegebene Preis ist innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto auf den Nettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten

- Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Bearbeitungszeiten durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere bei fehler- oder mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig nach unserem Ermessen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.6 Der Lieferant hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten.
- 4.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 5. Verpackung; Dokumente; Versicherung**
- 5.1 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufzugliedern ist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer und ggf. Objektbezeichnung enthalten. Datenblätter, Betriebsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und sonstige Dokumentationen sind immer der Rechnung oder dem Lieferschein in den vereinbarten Formaten und Sprachen beizulegen. Der Lieferant hat uns – unbeschadet der Klausel 8.5 – ferner alle für Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr oder den Transport erforderliche Dokumente zu übergeben. Anderenfalls brauchen wir die Lieferung nicht anzunehmen.
- 5.2 Die Lieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Unsere Angaben über Art der Verpackung und Kennzeichnung des Inhalts sind einzuhalten.
- 6. Lieferung und Rücktritt**
- 6.1 Dem Lieferanten ist die Wichtigkeit der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bewusst. Vereinbarte Liefertermine sind daher für den Lieferanten verbindlich. Tritt eine Verzögerung der Lieferung ein oder wird eine solche erkennbar, so ist uns hiervon unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- 6.2 Vorzeitige Lieferungen, sowie Teillieferungen oder Über- und/oder Unterlieferungen sind nicht zulässig, es sei denn anderes wurde – etwa aus fertigungsbedingten Gründen – vereinbart; wir sind berechtigt, solche Lieferungen nicht anzunehmen und zurückzuschicken oder bis zum Liefertermin bei uns oder Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 6.3 Der Lieferant kann höhere Gewalt nur einwenden, wenn er für das betreffende Ereignis nicht verantwortlich ist und auch entsprechende Vorkehrungen getroffen hatte (Auswahl und Aufbau mehrerer geeigneter Vorlieferanten, alternativer Produktionsressourcen, etc.), die aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht greifen. An Unmöglichkeit kommt nur objektive Unmöglichkeit in Betracht, unverhältnismäßige Kosten kann der Lieferant nicht einwenden, es sei denn es liegt im vorgenannten Sinn höhere Gewalt vor. Für den Fall, dass wir an der Annahme oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen zeitweise oder generell gehindert sind und dies auf höherer Gewalt oder Unmöglichkeit beruht (wozu auch unverhältnismäßige Kosten unsererseits führen können), so können wir uns auf Unmöglichkeit berufen und vom Vertrag zurücktreten. Wir leisten dann keinen Ersatz.
- 6.4 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Lieferanten zum rechtzeitigen Zeitpunkt. Anderenfalls kommt der Lieferant auch ohne Verschulden in Säumnis und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch in Verzug.
- 6.5 Der Lieferant ist uns im Verzugsfall zum Ersatz jeglichen Verzugschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, Stillstandkosten, Umrüstkosten, Mehrkosten aus Deckungskäufen sowie erhöhte Kosten für eine beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.6 Leistet der Lieferant nicht rechtzeitig, können wir – nach einer von uns zu bemessenden Frist (die entbehrlich ist, wenn der Lieferant verweigert oder Gefahr im Verzuge ist oder uns die Fristsetzung unzumutbar ist) – vom Geschäft (auch für andere zusammenhängende Lieferungen und Leistungen oder sonstige Geschäfte an denen kein Interesse mehr besteht) zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte bleibt vorbehalten.
- 6.7 Wir sind jederzeit berechtigt, das Geschäft ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. davon zurückzutreten). In diesem Fall steht dem Lieferanten grundsätzlich die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie Ersatz für bereits verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf max. 3% des verbleibenden

Auftragswertes begrenzt. Der Lieferant kann nur aus wichtigem Grund, den wir zu vertreten haben sowie unter den zusätzlichen gesetzlichen Voraussetzungen kündigen (bzw. zurücktreten); dann steht dem Lieferanten die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie Ersatz für verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

6.8 Wir haben in den folgenden Situationen – unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Klauseln 6.3, 6.6 und 6.7 – das Recht von dem Vertrag mit dem Lieferanten (teilweise) zurückzutreten:

- (a) Wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden, insbesondere wenn der Lieferant eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Unser Rücktrittsrecht beschränkt sich auf Vertragsteile dessen Durchführung von den vorgenannten Ereignissen betroffen sind, beispielsweise weil eine Anfechtung von Leistungen des Lieferanten an uns droht.
- (b) Wenn der Lieferant hinsichtlich der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände (beispielsweise die gem. Ziffer 3 von uns beigestellt oder in unser Eigentum übergegangen sind) seine Sorgfaltspflichten verletzt.
- (c) Bei Wegfall unserer Absatzmöglichkeiten. Unser Rücktrittsrecht beschränkt sich hier auf vom Lieferanten noch nicht an uns gelieferte oder für uns angefertigte / bestellte Ware. Ware gilt im Rahmen von Sukzessivverträgen (beispielsweise bei Mengenkontrakten, Verträgen mit gestrecktem Abrufdatum der Lieferantleistung) frühestens dann als für uns angefertigt / bestellt, wenn wir einen entsprechenden Abruf der Bestellung im Einzelfall veranlasst haben. Der Lieferant kann durch Vorlage geeigneter Dokumente beweisen, dass er die Ware bereits für uns angefertigt / bestellt hat. Der Lieferant verpflichtet sich nicht unnötig auf Halbe Ware für uns anzufertigen / zu bestellen, sondern mit möglichst kurzem zeitlichen Abstand zum erwarteten oder vereinbarten Abruf der Bestellung („**Just-in-time Fertigung**“).

7. Dokumentenvorlagepflicht

7.1 Der Lieferant räumt uns, oder einem von uns beauftragten und gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichteten Person, zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die maßgeblichen Bücher bzw. sonstigen Unterlagen / Dateien zu dem Zweck ein, dass wir die Einhaltung der vereinbarten Just-in-time Fertigung überwachen können. Wir werden diese Einsichtsrechte nicht häufiger als jährlich ausüben, es

sei denn das Verhalten des Lieferanten gibt zu einer häufigeren Überprüfung Anlass.

8. Gesetzliche Produktanforderungen; Nachweispflicht; Außenhandelsverpflichtungen

8.1 Der Lieferant ist für die Verkehrsfähigkeit der Ware im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) verantwortlich. Er hat die entsprechenden regulatorischen und gesetzlichen Bestimmungen in der zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat er die Ware so darzubieten, dass es uns möglich ist, nach den regulatorischen Bestimmungen, verkehrsfähige Produkte aus den Waren herzustellen. Wir werden den Lieferanten dazu über den Verwendungszweck der Ware informieren.

8.2 Der Lieferant ist – soweit gesetzlich zulässig und nicht anders zwischen den Parteien vereinbart – Hersteller der Ware im Sinne der jeweils einschlägigen Normen und Gesetze.

8.3 Unbeschadet von Ziffer 8.1 hat der Lieferant auch alle sonstigen nach deutschem Recht und EU-Recht erforderlichen Kennzeichnungen auf den Waren und ihren Bestandteilen sowie auf der Verpackung und dem Transportmittel vorzunehmen. Der Lieferant hat auch die Einhaltung von EU-Verordnungen oder anderen gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen und uns dabei umfassend zu unterstützen (z.B. EAN, RoHs, REACH, CLP, RED, Ökodesign, WEEE, Produktsicherheitsgesetz, Verpackungsgesetz, Marktüberwachungsverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Konfliktrohstoffe Geldwäschebekämpfung, etc.) Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren, soweit notwendig, mit einer CE- und WEEE-Kennzeichnung versehen sind, dass ihnen eine EG-Konformitätserklärung beiliegt und dass sie mit allen notwendigen Nummern, Warnhinweisen und Pflegehinweisen versehen sind. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die gelieferte Ware, einschließlich der Sonderanfertigungen, sowie deren Verpackung, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien oder Verbände (VDE, DIN, TÜV etc.) und dem aktuellen Stand der Technik sowie den DIN-, EN-, ISO-, VDE-, VDI- oder gleichwertigen (harmonisierten) Normen und Industriestandards entspricht. Die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers müssen vorhanden sein.

8.4 Die Einhaltung der in den vorstehenden Klauseln definierten Anforderungen hat der Lieferant für die Ware insbesondere durch Prüfberichte und/oder Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen von unabhängigen und akkreditierten Prüfinstituten auf seine Kosten nachzuweisen, es sei denn, wir verzichten ausnahmsweise schriftlich auf den Nachweis oder ein solcher Nachweis ist im Verhältnis zu den Produktionskosten insgesamt unverhältnismäßig.

- 8.5 Der Lieferant hat sämtliche, relevante Zoll- und Exportkontrolldaten (vgl. Klausel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere und soweit für das jeweilige Zoll- bzw. Exportverfahren relevant oder notwendig, die folgenden Zoll- und Exportkontrolldaten bereitzustellen:
- Ursprungsland
 - Zolltarifnummer (statistische Warennummer)
 - Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer) gem. deutscher Ausfuhrliste bzw. EG Dual-Use Verordnung 428/2009
 - Export Control Classification Number (ECCN) gem. US-Güterliste (US EAR – Export Administration Regulations)
 - Angaben zu US-Ursprung, auch für einzelne Bauteile/Komponenten des gelieferten Materials
 - Angaben zu Präferenz und zum präferenziellen Ursprung
 - Kennzeichnungen sonstiger nationaler Exportbestimmungen
- 8.6 Die bei Ziffer 8.5 definierten Daten hat der Lieferant auf sämtlichen Lieferpapieren (etwa Packzetteln und Lieferscheinen), Angeboten und Lieferverträgen anzugeben. Alternativ kann der Lieferant eine Lieferantenbestätigung für alle von ihm gelieferten Materialien oder eine Pauschalerklärung zur Verfügung stellen.
- 9. Mangelhafte Lieferung / Leistung; Qualitätsprüfung; Beanstandungen; Nacherfüllung; Schadensersatz und Rücktritt**
- 9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Insbesondere ist in unseren Bestellungen die Zeichnungsnummer mit dem technischen Änderungsstand ("Index") angegeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm vorliegenden Zeichnungen auf Übereinstimmung mit dem in der Bestellung angegebenen Änderungsindex zu prüfen.
- 9.3 Die Ware muss den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen und ist vom Lieferanten vor Versand darauf zu prüfen.
- 9.4 Zu besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss oder einer Untersuchung der Ware sind wir nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben: Wir werden die gelieferte Ware prüfen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich jedoch auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Abweichung der Ware von der vereinbarten Qualität haben wir das Recht die Ware vollständig zurückzugeben oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware einer Vollprüfung zu unterziehen. Fehler oder Abweichungen, welche außerhalb der vereinbarten Qualität liegen, führen zur Ablehnung der Lieferung.
- 9.6 Untersuchung und Rüge der gelieferten Ware müssen wegen zum Teil erforderlich werdenden Testverfahren nicht unverzüglich, jedoch in einer angemessenen Frist erfolgen. Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht, mangel-, oder fehlerfrei.
- 9.7 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.8 Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit

- haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.9 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Klausel 9.6 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10. Regress gegenüber dem Verkäufer; Lieferantenregress**
- 10.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 11. Produkt- und Produzentenhaftung**
- 11.1 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich (beispielsweise weil das von uns hergestellte Endprodukt aufgrund eines Produktfehlers des Verkäufers fehlerhaft war), hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten
- 12. Verjährung**
- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634 Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre. Bei Lieferung von Waren beginnt die Verjährung mit der Lieferung (ggf. der verbauten Ware) an unseren Kunden, spätestens 1 Jahr nach Übergabe an uns. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13. Gerichtsstand; anwendbares Recht; Eigentumsvorbehalt des Verkäufers**
- 13.1 Für diese AEB, die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer, sowie jede einzelne Bestellung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen

Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht bis zu einem Streitwert von EUR 400.000,00 [vierhunderttausend] (einschließlich) aus einem Einzelschiedsrichter, darüber hinaus aus drei Mitgliedern. Der Schiedsort ist Krefeld, Deutschland für ein Schiedsverfahren, in dem die Hardinge GmbH Partei ist, und Villingen-Schwenningen, Deutschland für ein Schiedsverfahren, in dem die J.G. WEISSER SÖHNE GmbH & Co. KG Partei ist. In schiedsgerichtlichen Verfahren in denen die Hardinge GmbH und die J.G. WEISSER SÖHNE GmbH & Co. KG Parteien sind, ist der Schiedsort Krefeld, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Wir – als Kläger – können jedoch nach eigenem Ermessen jedes gesetzlich zuständige Gericht, insbesondere am Sitz des Lieferanten, anrufen.

14. Schlussbemerkung; Salvatorische Klausel

14.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen, sie bleiben weiterhin vereinbart. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

April 2022